

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 17. April 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 51.) Stimmrecht des Pfarrers pfarramtlich verbundener Gemeinden bei der Wahl zur Provinzialsynode. — (Nr. 52.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1929. — (Nr. 53.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1929. — (Nr. 54.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 55.) Haushaltspläne der sogenannten Pfarrpfündenstellen. — (Nr. 56.) Pfarrbesoldungsnachweisungen. — (Nr. 57.) Heranziehung der Siedler zur Kirchensteuer. — (Nr. 58.) Gebührenfreie Kirchenbuchauszüge. — (Nr. 59.) Änderung des Namens der Landgemeinde Hammelfall, Kreis Uckerunde, in Walbeshöhe. — (Nr. 60.) Wadeprediger. — (Nr. 61.) Gedenktag der evangelischen Kinderpflege. — (Nr. 62.) Werbewoche des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — (Nr. 63.) Lehrgang des Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und Rettungsarbeit in Berlin-Plöhensee. — (Nr. 64.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 65.) Matrifel für die Wahl zur Provinzialsynode. — (Nr. 66.) Durchführung der Wahl zur Provinzialsynode. — (Nr. 67.) Singefreiheit. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Der Konsistorial-Präsident als Wahlleiter.

Stettin, den 10. April 1929.

(Nr. 51.) Stimmrecht des Pfarrers pfarramtlich verbundener Gemeinden bei der Wahl zur Provinzialsynode.

Nach einer Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Kirchenrat in seiner Sitzung am 17. August v. Js. bei Beratung der Änderung der Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 aus Anlaß eines sich mit dem Beschluß der Brandenburgischen Provinzialsynode vom 23. September 1925 inhaltlich deckenden Antrags den Standpunkt eingenommen, daß das in § 5 Abs. 2 des Provinzialsynodalwahlgesetzes ausgesprochene Verbot der mehrmaligen Ausübung des Wahlrechts durch einen Wahlberechtigten nur für den in Absatz 1 Satz 2 a. a. O. behandelten Fall der Vereinigung mehrerer unter einem Pfarramt verbundenen Gemeinden zu einem Stimmbezirk gelte. Dagegen kommt nach der Ansicht des Kirchenrats im Falle der Trennung pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden in mehrere Stimmbezirke nicht nur für den Patron mehrerer Kirchen in verschiedenen Gemeinden, sondern auch für den mit der Versorgung mehrerer Gemeinden betrauten Pfarrer sowie für Gemeindeglieder mit doppeltem Wohnsitz ein mehrfaches Wahlrecht in Frage. Dem entsprechend hat der Kirchenrat beschlossen, Ziffer 12 Satz 2 und Ziffer 20 b der Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 dahin abzuändern, daß je hinter den Worten „in mehreren Gemeinden“ die Worte „ein und desselben Stimmbezirks“ eingefügt werden. Vergl. Artikel I Ziffer 3 der Verordnung betreffend Änderung der Provinzialsynodalwahlordnung vom 17. August 1928 (R. G. u. B. Bl. S. 262).

Eine entsprechende Berichtigung der durch Artikel I Ziffer 3 bedingten Änderungen in den Anlagen A und C zur Provinzialsynodalwahlordnung ist im R. G. u. B. Bl. 1929 Nr. 3 vom 2. April 1929 auf Seite 37 ff. erfolgt.

Hiernach ist z. B., wenn in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen eine Pfarrstelle bis auf weiteres unbesezt bleibt und von Geistlichen derselben Gemeinde verwaltet wird, zwar die bis auf weiteres unbesezt bleibende Pfarrstelle in der Matrifel für die Wahlen zur Provinzialsynode in Spalte 11 und dementsprechend auch in Spalte 15 als verfassungsmäßige Pfarrstelle (Geistlicher) mitzuzählen, dagegen kann der mit der Verwaltung dieser Pfarrstelle vorübergehend im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 Ziff. 1 B. U. betraute Geistliche trotz der Verwaltung einer zweiten Pfarrstelle das Wahlrecht in der Gemeinde nur einmal ausüben (§ 5 Abs. 2 Provinzialsynodalwahlgesetz). Ist dagegen die Verwaltung einer Pfarrstelle einem auswärtigen Geistlichen übertragen, so übt dieser das Wahlrecht sowohl in seiner eigenen Gemeinde wie auch in der Gemeinde aus, deren Pfarrstelle er verwaltet.

Analog ist eine Patronatsstelle in Spalte 13 und 15 der Wahlmatrikel auch dann mitzuzählen, wenn der Patron weder selbst in den Gemeindefkirchenrat eingetreten ist, noch von seinem Recht, einen Patronatsältesten zu ernennen, Gebrauch gemacht hat.

Lgb. Pr. Nr. 187.

(Nr. 52.) Pfarrbesoldung für 1929.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 6666.

Berlin-Charlottenburg, den 25. März 1929.

Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1929.

Unsere für das Rechnungsjahr 1928 ergangenen Anweisungen über die Durchführung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes sowie über die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche mit auswärts zu beschulenden Kindern bleiben auch für das Rechnungsjahr 1929 mit der Maßgabe in Kraft, daß die zwecks Erlangung staatlicher Besoldungszuschüsse nachzuweisende örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung mindestens istmäßig 2 — z w e i — v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1928 erreichen muß.

Wegen der Ausbringung der zur Durchführung der Übergangsvorsorgung erforderlichen staatlichen Bedürfniszuschüsse nach dem Staatsgesetz vom 30. April 1928, dessen Geltungsdauer zunächst bis zum 31. März 1930 verlängert werden soll, haben die zuständigen Herren Staatsminister die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin unterm 16. März d. Js.

G. I. 491 G. II

RM. I. B. 2 Nr. 2635a mit den entsprechenden, die bisherigen einschlägigen Grundsätze aufrecht erhaltenden Anweisungen versehen.

Mit einer Erhöhung des unserer Kirche zustehenden Höchstkontingents für staatliche Bedürfniszuschüsse zur Deckung der gesamten Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie zur Durchführung der laufenden Erziehungsbeihilfen über den bisherigen Betrag von 34 037 000 *RM* hinaus kann nicht gerechnet werden. Dieser Umstand im Verein mit der die sichere und volle Einbringung der Erträge der örtlichen Pfarrstellenvermögen wie des örtlichen Kirchensteuerwesens mehr denn je gefährdenden gegenwärtigen Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftslage macht es allen beteiligten Stellen zur besonders ernststen Pflicht, im Rechnungsjahre 1929 von Anfang an sowohl bei der Anforderung wie bei der Bewilligung staatlicher Bedürfniszuschüsse zur Besoldung der aktiven Geistlichen vorichtigste Zurückhaltung walten zu lassen, um für diejenigen Gebiete und diejenigen Zeitabschnitte, in denen sich jene Wirtschaftskrise besonders schwer auswirken sollte, ausreichende subsidiäre Staatsmittel zur Sicherung der Pfarrbesoldung verfügbar zu behalten. Die als Mindestleistung vorgeschriebene Kirchensteuerdeckung von istmäßig 2 v. H. des Reichseinkommensteuersolls 1928 darf daher weniger denn je zur Normalleistung mechanisiert werden. Vielmehr müssen wir von den Evangelischen Konsistorien erwarten, daß in jedem Falle vor Bewilligung vorläufiger staatlicher Bedürfniszuschüsse an eine Kirchengemeinde usw., deren gesamte Haushaltslage scharf daraufhin durchgeprüft wird, ob sie zur Deckung ihres örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs, deren geschichtlich wie gesetzlich begründeter Vorrang unter den kirchengemeindlichen Verpflichtungen, Bedürfnissen und Aufgaben nicht durch weniger dringliche, wenn auch oft wünschenswerte Etatposten zurückgedrängt werden darf, nicht einen höheren Betrag, als es einer Quote von 2 v. H. ihres Reichseinkommensteuersolls entspricht, leisten kann. Diese Prüfung wird besonders auch denjenigen Kirchengemeinden gegenüber angestellt werden müssen, deren Reichseinkommensteuersoll derartig niedrig ist, daß ihr Haushalt ohnehin nur durch Mitinanspruchnahme ihrer Realsteuerkraft geführt werden kann.

Eine Unterverteilung des unserer Kirche für 1929 zugewiesenen Höchstkontingents staatlicher Bedürfniszuschüsse auf die einzelnen Kirchenprovinzen bleibt vorbehalten. Um die Durchführbarkeit der geltenden Besoldungsordnung für 1929 ohne Erhöhung der ortskirchlichen steuerlichen Mindestleistung über den bisherigen Satz von 2 v. H. des Reichseinkommensteuersolls verbürgen zu können, bedarf es außer der vorstehend behandelten Erfassung der wirklichen kirchengemeindlichen Leistungsfähigkeit ebenso dringlich des rechtzeitigen und reiflosen Eingangs der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen für 1928 wie für 1929, von denen im Rechnungsjahre 1928 allein 9 000 000 *RM* und im Rechnungsjahre 1929 allein 9 500 000 *RM* für die anteilige Deckung des Bedarfs an Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes bereitgestellt werden müssen, um innerhalb des

unserer Kirche zugewiesenen Höchstkontingents von 34 037 000 *RM* auskommen zu können. Wir wiederholen daher auch bei diesem Anlaß das Ersuchen an die Evangelischen Konsistorien, sich um die pünktliche und volle Abführung der jeweils fälligen Anteile ihrer Kirchenprovinz an der gesamtkirchlichen Umlage ständig besonders bemühen zu wollen.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1929.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Die zuschuhbedürftigen Kirchengemeinden haben den für die Pfarrbesoldung zu leistenden Kirchensteuerbetrag von mindestens istmäßig 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1928 für etwaige Ausfälle auf mindestens 2¼ % zu erhöhen und in den uns zwecks aufsichtlicher Genehmigung möglichst bald, spätestens bis 1. September 1929, einzureichenden Umlagebeschlüssen besonders kenntlich zu machen.

Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben uns den für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von 2¼ % des Reichseinkommensteuersolls 1928, die Höhe dieses Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll spätestens bis zum 1. September 1929 anzuzeigen und gleichzeitig die Äußerung des zuständigen Finanzamts über die Richtigkeit des Reichseinkommensteuersolls einzureichen.

Wegen der Abführung der jeweils fälligen Anteile an der gesamtkirchlichen Umlage verweisen wir auf unsere an die Kreissynodalvorstände gerichteten Umdruckverfügungen vom 4. Januar und 6. April 1929 VII Nr. 3174 und 656.

Lgb. IX. Nr. 773.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. April 1929.

(Nr. 53.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1929. (1. April 1929 bis 31. März 1930.)

Nachstehend geben wir den uns unterstellten, zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden (Kirchengemeinden und Parochialverbänden) zur genauen Nachachtung bekannt:

- A. Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, betreffend Kirchensteuererhebung des Rechnungsjahres 1929 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 27. März 1929.
- B. Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 27. April 1928.
- C. Ergänzungsbestimmungen.

A.

Runderlaß

des Evangelischen Oberkirchenrats, betreffend Kirchensteuererhebung des Rechnungsjahres 1929 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin-Charlottenburg, den 27. März 1929.

Wie bereits in unseren Runderlassen vom 23. Januar und 3. April 1928 — E. D. I. 6171 und 6842 — (R. G. u. B. Bl. 1928 S. 1 und S. 91) erwähnt worden ist, schweben seit einem Jahre Verhandlungen über die Änderung des zurzeit geltenden Kirchensteuerrechts. Entsprechende Gesetzentwürfe sind vom Landtag am 22. März d. Js. in zweiter Lesung angenommen worden; es ist daher damit zu rechnen, daß sie alsbald verabschiedet werden.

Um jedoch eine Störung der Wirtschaft der Kirchengemeinden und Parochialverbände zu vermeiden, werden die Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1929 schon vor der Verabschiedung der

Gesetzentwürfe zu fassen sein. Sie müssen von der zurzeit geltenden Gesetzgebung ausgehen, können aber bereits jetzt der vermutlich kommenden Rechtslage Rechnung tragen.

Grundsätzlich sind daher auch auf die Kirchensteuererhebung des Rechnungsjahres 1929 die Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 vom 3. April 1928 (R. G. u. B. Bl. S. 96) sinngemäß anzuwenden. Auch kann es bei den bisher ergangenen, in der Anlage beigefügten Richtlinien betreffend die Erhebung eines Kirchgeldes mit den Maßgaben der nachstehenden Ziffer III verbleiben. Es ist jedoch folgendes zu beachten:

- I. Bei der Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Einkommensteuer erfolgt die Feststellung der Lohnsteuerbeträge nunmehr auf Grund der nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. März 1928 (Reichsteuerblatt S. 120) einzureichenden Unterlagen (Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter usw.).
- II. Das Oberverwaltungsgericht hat im Gegensatz zu der von den früheren Richtlinien vertretenen Rechtsansicht und zu der Verwaltungspraxis der letzten 7 Jahre in 3 Urteilen den § 10 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes, betreffend das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern als nach wie vor zu Recht bestehend behandelt und festgestellt, daß die jetzige Praxis nur nach erfolgter Gesetzesänderung aufrechterhalten werden könne.

Diese Änderung ist in den neuen Gesetzentwürfen vorgesehen. Jedoch wird voraussichtlich durch Verwaltungsanordnung vorgegeschrieben werden, daß Zuschläge zu den Realsteuern das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer in der Regel nicht überschreiten dürfen.

Schon jetzt können Umlagebeschlüsse, nach denen die Realsteuern mit mehr als dem Einfachen, aber höchstens dem Dreifachen des Hundertfachen der Zuschläge zur Einkommensteuer belastet werden sollen, von den Kirchengemeinden gefaßt und den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Umlagebeschlüsse, die eine höhere Belastung der Realsteuern vorsehen, können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden, wobei sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Entscheidung über die staatsaufsichtliche Genehmigung vorbehalten hat. Die Konsistorien wollen derartige Umlagebeschlüsse nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit eingehender Stellungnahme an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten weiterleiten mit der Bitte, den Beschluß nebst Anlagen durch unsere Vermittlung dem Herrn Minister vorzulegen.

- III. In den dem Landtage zurzeit vorliegenden Gesetzentwürfen ist ferner die Zulassung der Zwangsbeitreibung eines als Kirchensteuer auszuschreibenden gleichmäßigen oder gestaffelten Kirchgeldes vorgesehen. Um diese für den Fall des Zustandekommens der Gesetze zu ermöglichen, sind auch solche Beschlüsse über Erhebung von Kirchgeld auf jeden Fall zur staatlichen Genehmigung vorzulegen. In den öffentlichen Bekanntmachungen und den Benachrichtigungen der einzelnen Kirchgeldpflichtigen wird auf die nach Inkrafttreten der neuen Gesetze sich ergebende Möglichkeit der Zwangsbeitreibung hinzuweisen sein.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s k e.

B.

Richtlinien

für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I.

Neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern können die Kirchengemeinden und Parochialverbände zur Deckung ihres Bedarfs für das Rechnungsjahr 1928 ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erheben.

II.

Über die Erhebung eines Kirchgeldes hat die Gemeindevertretung (Art. 26 B. U.) bzw. die größere Gemeindevertretung (§ 15 R. D.) zu beschließen. Der Beschluß hat eine Erhebung nach festen

oder gleichmäßigen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen unter III bis V vorzusehen und bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

III.

Der Kreis der Zahlungspflichtigen ist in den Grundsätzen wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres
 - a) 18 Jahre alt gewesen sind,
 - b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausjöhnen und Hausstöcktern.

2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

Wegen wirtschaftlicher Notstände im Einzelfalle Erlass zu gewähren, bleibt dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) überlassen.

IV.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann in den Grundsätzen:

1. die Altersgrenze anders als in III, 1 a festgesetzt werden,
2. der Kreis der Zahlungspflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,
3. von den Bestimmungen Nr. III Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 a Abstand genommen werden.

V.

Das Kirchgeld kann in den Grundsätzen gleichmäßig auf 1 *RM* oder auf das Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache dieses Satzes festgestellt werden.

Es kann auch nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben gestaffelt werden. Eine Staffelfung soll 10 *RM* nicht übersteigen.

VI.

Die Einführung des Kirchgeldes bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchengemeinde überlassen. Sie ist, jedenfalls in kleineren Gemeinden, dann ernstlich zu erwägen, wenn die Höhe der Zuschläge zur Einkommensteuer zu Bedenken Anlaß geben könnte.

Wird die Erhebung eines Kirchgeldes beschlossen, so sind die durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern und die durch das Kirchgeld zu deckenden Teile des Bedarfs im Umlagebeschluß getrennt anzugeben.

VII.

Die Entrichtung des von der Kirchengemeinde (vom Parochialverband) beschlossenen Kirchgeldes ist eine kirchliche Pflicht, ein Ausfluß der allgemeinen kirchlichen Verpflichtung der Gemeindeglieder, zum Unterhalt der Kirchengemeinde nach Kräften beizutragen.

Eine Zwangsbeitreibung findet nicht statt.

VIII.

Die Erhebung des Kirchgeldes ist öffentlich bekanntzumachen. Zu der Bekanntmachung ist ein Auszug aus diesen Richtlinien, enthaltend die Überschrift, Nr. I, Nr. II, Nr. VII, Datum und Unterschrift, sowie der Inhalt der gemäß Nr. III bis V beschlossenen Grundsätze mitzuteilen.

IX.

Das von dem einzelnen Zahlungspflichtigen zu entrichtende Kirchgeld wird von der kirchlichen Veranlagungsbehörde festgesetzt.

Wird die Benachrichtigung mit der Benachrichtigung über die Veranlagung zu Zuschlägen zu staatlichen Steuern verbunden, so sind diese Zuschläge und das Kirchgeld getrennt anzugeben.

Bei der Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung ist der Inhalt der Nr. VII wörtlich mitzuteilen.

Berlin-Charlottenburg, den 27. April 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s k e.

C.

Ergänzungsbemerkungen.

Die Gesetzentwürfe über die Änderung des zurzeit geltenden Kirchensteuerrechts sind vom Landtag am 22. März d. Js. in zweiter Lesung angenommen worden. Mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe ist alsbald zu rechnen.

Wegen der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 3. April 1928 verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. Mai 1928 — Egb. IX. Nr. 904 II. — (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 78 ff.).

Das Muster für einen Umlagebeschluß, welches wir durch unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1928 — Egb. IX. Nr. 1293 — (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 112 ff.) veröffentlicht haben, kann nach entsprechender Änderung der Jahreszahlen für das Rechnungsjahr 1929 verwendet werden.

Egb. IX. Nr. 824.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1929.

(Nr. 54.) Vorlage für die Kreissynoden.

Für die diesjährigen Versammlungen der Kreissynoden unserer Kirchenprovinz stellen wir im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat nachstehende Vorlage zur Verhandlung:
„Welche Aufgaben erwachsen der Kirche und ihren Organen aus der Gefährdung der Sittlichkeit unserer Zeit?“

Die sich in der Öffentlichkeit und in der Literatur ständig mehrenden Angriffe auf die christliche Ethik und die Grundlagen unseres christlichen Familienlebens erfordern es, daß sich auch die Kreissynoden mit dieser Frage eingehend beschäftigen. Als Literatur nennen wir D. von Rohden: „Evangel. Sexualethik“ und „Ehe und freie Liebe“ (Verlag Wernke, Berlin); W. Schreiner: „Wir Männer in der Ehe“ (Verlag Wollermann, Braunschweig); Klavenetz: „Persönlichkeit und Sinnlichkeit“ (Verlag Deutsch-evangelischer Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit, Berlin-Plötzensee); Dr. Wichern: „Sexualethik und Bevölkerungspolitik“ (Verlag Bahn, Schwerin); Dr. Häberlin: „Geschlechtsnot und Seelsorge“ (Verlag Klotz, Gotha); Spranger: „Kultur und Erziehung“ (Neueste Auflage); Das Ehebuch von Graf Kayserling, van der Velde: „Die vollkommene Ehe“ und „Die Abneigung in der Ehe“; Lindsey: „Revolution der modernen Jugend“ und „Kameradschaftssee“; Dr. Helmut Schreiner: „Neugestaltung der Ehe“ in „Zeitwende“. 5. Jahrg. 1. u. 2. Heft.

Über die Verhandlungen ist ein Sonderprotokoll zu führen und uns feinerzeit mit den Referaten einzureichen. Auf diese für die geschäftliche Behandlung unentbehrliche Maßnahme, die in früheren Jahren leider vielfach unbeachtet geblieben ist, weisen wir mit besonderem Nachdruck hin.

Egb. VI. Nr. 2611.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1929.

(Nr. 55.) Haushaltspläne der sogenannten Pfarrpfriindenstellen.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 16. März 1923 — XI. Nr. 459 — (Kirchl. Amtsbl. S. 57) und 29. Juli 1927 — IX. Nr. 1936 — (Kirchl. Amtsbl. S. 144) ordnen wir hierdurch an, daß auch die Gemeindefriedenräte der sogenannten Pfriindenstellen ebenso wie die, deren Pfarrstellen unter das Dienststeuergesetz der Geistlichen vom 2. Juli 1898 fallen, einen Pfarrfassenboranschlag nach dem im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Seite 131/133 vorgeschriebenen Muster aufzustellen, die Pfarrfassenrechnungen danach zu legen und diese nebst Unterlagen und Rechnungs-

überfichten nach Entlastung durch die kirchlichen Körperschaften dem Kreissynodal-Rechnungsausschuß, zu Händen des Herrn Superintendenten, zur Prüfung vorzulegen haben. Ausgenommen hiervon sind die Gemeindefkirchenräte derjenigen Altpfündnerstellen, deren Inhaber sich nicht der Notverordnung vom 20. Januar 1922 unterworfen haben.

Lgb. IX. Nr. 836.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. April 1929.

(Nr. 56.) Pfarrbesoldungsnachweisungen.

In Abänderung unserer Verfügung vom 28. Februar 1927 — IX. 338 — (Kirchl. Amtsbl. S. 65 Nr. 66) bestimmen wir hiermit, daß, zwecks Errechnung und rechtzeitiger Anweisung der Pfarrbesoldungsabschlagszahlungen und -beihilfen, in Zukunft von den Gemeindefkirchenräten die im Kirchl. Amtsblatt 1923 S. 159 ff. angeordneten Nachweisungen über die im abgelaufenen Vierteljahr aus örtlichen Mitteln wirklich vereinnahmten Beträge

- a) für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni jed. Jahres zum 1. Juli jed. Jahres,
- b) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September jed. Jahres zum 1. Oktober jed. Jahres,
- c) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jed. Jahres zum 1. Januar jed. Jahres,
- d) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März jed. Jahres zum 5. März jed. Jahres,

an die Kreissynodalvorstände einzureichen sind, die wir ersuchen, sie uns nach Prüfung und zwar:

- zu a) zum 5. Juli jed. Jahres,
- zu b) zum 5. Oktober jed. Jahres,
- zu c) zum 5. Januar jed. Jahres und
- zu d) zum 10. März jed. Jahres (des Jahresabschlusses wegen früher)

vorzulegen. Einnahmereste aus der Zeit zu d) sind in die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G. u. B. Bl. 1922, S. 22) vorgeschriebene Jahreseinkommensnachweisung aufzunehmen.

Die angeordneten Anzeigen über die in jedem Monat für die Pfarrbesoldung erzielten Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, gegebenenfalls schätzungsweise, sind von jetzt ab zum 10. jeden Monats für den darauffolgenden Monat an die Herren Superintendenten, und von diesen in einem Bericht zusammengefaßt, an uns bis spätestens zum 15. jeden Monats zu erstatten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Abschlagszahlungen für den betreffenden Monat nicht zur Anweisung gelangen, falls die Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig bei uns eingehen.

L. b. IX. Nr. 843.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. April 1929.

(Nr. 57.) Heranziehung der Siedler zur Kirchensteuer.

Wir weisen die Gemeindefkirchenräte darauf hin, daß die Befreiung der Siedler von Steuern an öffentlich-rechtliche Verbände, die auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des genannten Gesetzes beruhte, durch das Gesetz vom 28. März 1928 (G.-G. S. 51) aufgehoben ist.

Demnach können Siedler auch mit Zuschlägen zur Grundvermögensteuer für Zwecke der Kirchensteuer belastet werden, auch wenn sie hinsichtlich der Grundvermögensteuer selbst noch Stundung genießen.

Lgb. IV. Nr. 3235.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1929.

(Nr. 58.) Gebührenfreie Kirchenbuchauszüge.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte weisen wir darauf hin, daß nach § 137 der Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 509 ff.) die von Behörden und Privatpersonen erbetenen Urkunden und Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern zwecks Begründung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits **g e b ü h r e n f r e i** sind.

Lgb. IX. Nr. 821.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1929.

(Nr. 59.) Änderung des Namens der Landgemeinde Hammellstall, Kr. Uckermünde, in „Waldezhöhe“.

Ab schrift.

Der Regierungspräsident.

Stettin, den 6. März 1929.

Pr. IV. Hu. 1065.

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlass vom 23. Februar 1929 den Namen der Landgemeinde Hammellstall im Kreis Uckermünde, in „Waldezhöhe“ umgeändert.

gez.: Dr. von Salfern.

Lgb. III. Nr. 529.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1929.

(Nr. 60.) Badeprediger.

Wir sind in der Lage, einigen Geistlichen für einen Erholungsurlaub in Polzin und in einigen Ostseebädern der Provinz in den Monaten Juli und August Beihilfen zu gewähren, wenn sie bereit sind, in Gemeinschaft mit den betreffenden Pfarrämtern die kirchliche Versorgung der Badegäste durch Halten von Morgen- oder Abendandachten sowie von Kindergottesdiensten für die Kinder in den Kinderheimen zu übernehmen. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1929 an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2489.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1929.

(Nr. 61.) Gedenktag der evangelischen Kinderpflege.

Die Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege beabsichtigt, den 16. Juni 1929 als den Tag, an welchem vor 150 Jahren Pastor Oberlin und Luise Scheppeler im Steintal die erste Stätte evangelischer Kinderpflege eröffnet haben, in dankbarer Erinnerung festlich zu begehen. Sie setzt sich aus der Konferenz für christliche Kinderpflege, dem Evangelischen Reichsverband für evangelische Kinderpflege, dem Reichsverband evangelischer Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen und dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenhäuser zusammen und hält es für erwünscht, daß des Tages im gesamten evangelischen Deutschland gedacht werde. Von sich aus will die Reichskonferenz vom 15.—18. Juni 1929 in Dresden eine Gedenkfeier und Arbeitstagung halten, durch ihre Verbände Gedenkfeiern, Eltern- und Mutterabende in den Gemeinden anregen und ein wissenschaftlich gehaltenes Buch als Festschrift herausgeben.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen, am Sonntag, den 16. Juni, in der Predigt der Bedeutung des Tages und der evangelischen Kinderpflege zu gedenken, sowie nach Möglichkeit und Gelegenheit Kindergottesdienste, Familienabende und ähnliches abzuhalten.

Wir würden es auch begrüßen, wenn in Nebengottesdiensten am Sonntag, den 16. Juni bzw. bei den aus Anlaß des Gedenktages etwa stattfindenden Veranstaltungen, wie Familienabenden usw. Sammlungen zugunsten der Reichskonferenz abgehalten werden.

Lgb. VI. Nr. 2430.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1929.

(Nr. 62.) Werbewoche des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Angeichts der außerordentlichen Anforderungen, welche in der Gegenwart und auf Jahre hinaus an jeden einzelnen und an unser Volk als Ganzes gestellt werden, ist es unbedingt nötig, daß die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Volkskräfte erhalten und geschützt werden. Diese Kräfte werden ernstlich gefährdet durch den landauf, landab wieder zunehmenden Mißbrauch geistiger Getränke, der im schreienden Widerspruch steht zu den schweren Sorgen und ersten Schwierigkeiten, mit denen Hunderttausende zu kämpfen haben. Gegenüber diesen Gefahren Schutzdämme aufzurichten, hat sich der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (gegen den Mißbrauch geistiger Getränke) seit mehr als 40 Jahren zur Aufgabe gesetzt.

Der Verein veranstaltet in diesem Frühjahr (in den meisten Gegenden Deutschlands zwischen dem 14. u. 27. April) eine Werbewoche. In dieser Woche soll in Wort und Schrift, durch Flugblätter und Aufsätze, durch Filme und Lichtbilder die Öffentlichkeit mit den mancherlei Begleit- und Folgeerscheinungen des Alkoholmißbrauchs bekanntgemacht, das öffentliche Gewissen geschärft und die Mitarbeit vieler Männer und Frauen, Erwachsener und Jugendlicher erbeten werden.

Viele einsichtige Volksfreunde sind mit diesem Verein der Überzeugung, daß es unabweisbar notwendig ist, die Opfer des Trunks zu retten und zu heilen, daß es aber noch viel nötiger und leichter ist, vorzubeugen: durch planmäßige Aufklärung und Erziehung, durch Schaffung vorbeugend wirkender Einrichtungen, durch Darbietung von Besserem an Stelle des Gefährlichen oder Schädlichen, durch Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung. Auf diesen verschiedenen Linien mitzuwirken, ist Aufgabe der Beamten und Ärzte, der Geistlichen und Lehrer, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aller ernstesten Männer und Frauen, die unser deutsches Volk und Vaterland lieb haben.

Der Verein wendet sich an alle mit der Bitte, seine Arbeit selbst wohlwollend und tätig zu unterstützen und sie andern, Einzelpersonen, wie Vereinen und Körperschaften, nachdrücklichst zu empfehlen. Die Geschäftsstelle des Vereins in Berlin-Dahlem übersendet unberechnet Berichte über seine Arbeit und Werbeschriften.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften empfehlend auf die Werbewoche hin.

Egb. VI. Nr. 2635.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1929.

(Nr. 63.) Lehrgang des Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und Rettungsarbeit in Berlin-Plözensee.

Der deutsche Sittlichkeitsverein lädt zu seinem 24. Pfarrerlehrgang, Montag, den 29. April bis Donnerstag, den 2. Mai, in Berlin-Plözensee, ein. Es werden behandelt: die Geschichte der Sittlichkeitsbewegung, das Gesetz gegen die Geschlechtskrankheiten, Neuzeitliche Aufgaben der Rettungsarbeit, das Kinogeseß, das Gesetz gegen Schund und Schmutz zum Schutze der Jugend. Der Lehrgang betont besonders die Anleitung zu praktischer Arbeit, zu Ansprachen und Vorträgen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen sind an den Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsverein in Berlin-Plözensee zu richten.

Egb. VI. Nr. 2322.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1929.

(Nr. 64.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. in **B ü t o w** in der Elisabethkirche:
 - a) am 23. Juni 1929 um ¼4 Uhr, mit Beichte und Abendmahl,
 - b) am 18. August 1929 um ¼4 Uhr,
 - c) am 13. Oktober 1929 um ¼4 Uhr, mit Beichte und Abendmahl,
 Leitung: Pastor Timm in Commun.
2. in **R u m m e l s b u r g** in der Kirche:
 - a) am 12. Mai 1929 um 11 Uhr 30 Min. nebst heil. Abendmahl,
 - b) am 16. Juni 1929 um 11 Uhr 30 Min.,
 - c) am 28. Juli 1929 um 11 Uhr 30 Min.,
 - d) am 1. September 1929 um 11 Uhr 30 Min.,
 Leitung: Pastor Meymann-Rohr.
3. in **S w i n e m ü n d e** in der Christuskirche:
 - a) am 20. Mai 1929 um 1 Uhr,
 - b) am 23. Juni 1929 um 1 Uhr nebst heil. Abendmahl,
 - c) am 15. September 1929 um 1 Uhr,
 außerdem:
 - in **C a m m i n** in der Marienkirche:
 - d) am 28. Juli 1929 um 2 Uhr,
 Leitung: Pastor Abrecht-Röpiß.

4. in Greifenberg:
 - a) am 23. Juni 1929,
 - b) am 15. September 1929,
 Leitung: Pastor Molsen-Greifenberg.
5. in Röslin im evangelischen Gemeindehaus:
 - a) am Sonntag Trinitatis, den 26. Mai 1929,
 - b) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 18. August 1929 mit heil. Abendmahl, außerdem 3 Gottesdienste in Kolberg; Leitung: Pastor Banjelow-Röslin.
6. in Neustettin:
 - a) am 26. Mai 1929 mit Beichte und Abendmahl,
 - b) am 14. Juli 1929 mit Beichte und Abendmahl,
 - c) am 8. September 1929 mit Beichte und Abendmahl; Leitung: Pastor Braun in Groß-Küdde.
7. in Torgelow für den Bezirk Pasewalk:
 - a) am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 30. Juni 1929,
 - b) am 20. Sonntag nach Trinitatis, den 13. Oktober 1929, im Anschluß an jeden Gottesdienst findet ein Beisammensein der Taubstummen mit gemeinsamem Kaffeetrinken im großen Saale des Altersheims statt; Leitung: Pastor Hellwig-Torgelow.
8. in Demmin in der Taufkapelle:
 - a) am Sonntage Trinitatis, den 26. Mai 1929,
 - b) am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 29. September 1929, im Anschluß an die Gottesdienste in Demmin findet ein Beisammensein der Taubstummen voraussichtlich in den Räumen der Guttemplerloge statt; Leitung: Pastor Heinemann-Pasewalk.
9. in Stettin in der Nordkapelle der Jakobikirche:
 an jedem 4. Sonntag im Monat, vormittags 11 Uhr, Leitung: Pastor Meister-Stettin.
10. in Stolp:
 - a) am Trinitatisfest, den 26. Mai 1929,
 - b) am 6. Sonntag nach Trinitatis, den 7. Juli 1929,
 - c) am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September 1929,
 - d) am 25. Sonntag nach Trinitatis, den 17. November 1929,
 - e) am Sonntag nach Weihnachten, den 29. Dezember 1929; Leitung: Pastor Rühl-Bessin.
11. in Stralsund in der St. Jakobikirche:
 - a) am Trinitatisfest, den 26. Mai 1929, nachm. 2 Uhr, mit heil. Abendmahl,
 - b) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 18. August 1929, nachmittags 2 Uhr, mit heil. Abendmahl,
 - c) am 1. Advent, den 1. Dezember 1929, nachm. 2 Uhr, mit heil. Abendmahl; Leitung: Pastor Blümke-Altefähr a. Rügen.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem der Gottesdienste vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam machen, die sie auf Grund von Fahrausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsgemäße Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 13. April 1929.

(Nr. 65.) Matrikel für die Wahl zur Provinzialsynode.

Die Matrikel für die Wahl zur Provinzialsynode ist heute von mir vorläufig abgeschlossen worden. Sämtlichen Gemeindefkirchenräten geht Mitteilung von dem ihrer Gemeinde angehenden Teil der Wahlmatrikel unverzüglich zu (Ziffer 24 B. S. W. D.).

Sollte ein Gemeindefkirchenrat diese Mitteilung am 20. April d. J. s. noch nicht erhalten haben, so ersuche ich mich unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Den Mitgliedern der Gemeindevertretungen ist die Einsicht der vorläufig abgeschlossenen Matrikel von den Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte zu gestatten, soweit es der Geschäftsbetrieb zuläßt.

Igb. Pr. Nr. 240.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 13. April 1929.

(Nr. 66.) Durchführung der Wahl zur Provinzialsynode.

Der Kirchenrat hat durch Beschluß vom 11. April 1929 der vom Provinzial-Kirchenrat der Provinz Pommern am 18. März 1929 beschlossenen und von mir im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 30 Nr. 39 veröffentlichten Neueinteilung der Kirchenprovinz Pommern in Wahlbezirke für die Wahlen zur Provinzialsynode gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Provinzialsynodalwahlgesetzes vom 29. September 1922 zugestimmt.

Igb. Pr. Nr. 246.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. April 1929.

(Nr. 67.) Singefreizeit.

Zur Einführung in die neue Singbewegung veranstalten wir in der Zeit vom 11. bis 16. Mai d. J. s. eine Singefreizeit, die Herr Dr. Neusch vom Evangelischen Johannisstift in Spandau leiten wird. Der Lehrgang findet in der Anstalt für Innere Mission Rückenmühle statt. Die Geistlichen, Kirchenmusikbeamten und Kirchenchorleiter werden auf diese Veranstaltung hiermit hingewiesen und zur Teilnahme aufgefordert. Die Teilnehmer finden, soweit es sich ermöglichen läßt, in den Rückenmühler Anstalten Unterkunft und Verpflegung, die aus Mitteln der Provinzialsynodalkasse für kirchenmusikalische Zwecke gedeckt werden. Die Kosten für An- und Rückfahrt müssen von den Teilnehmern selbst oder von ihren Gemeinden getragen werden. Anmeldungen zur Beteiligung an der Singefreizeit sind unter Hinweis auf die besondere Ausübung des kirchenmusikalischen Berufes bis zum 1. Mai an das Evangelische Konsistorium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Für die Lehrer, soweit sie Kirchenmusikbeamte und Kirchenchorleiter sind und an dem Lehrgang teilnehmen, werden wir bei den Regierungen — Abteilung für Kirchen- und Schulwesen — für die angegebene Zeit Urlaub erwirken.

Igb. VI. Nr. 2667.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. D. Salzwedel in Stettin, früher Pfarrer der Diakonissenanstalt Bethanien in Stettin, am 11. März 1929, im Alter von 66 Jahren 11 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Mogens von Gadow zum Hilfsprediger in Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen; der Pfarramtskandidat Hans-Günther Menzel zum Hilfsprediger in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, am 20. März 1929; der Pfarramtskandidat Dr. Gerhard Timm zum Hilfsprediger in Neumark, Kirchenkreis Kolbzig, am 23. März 1929; der Pfarramtskandidat Karl-Heinrich Reimer zum Hilfsprediger von Schmenzin und Raseband, Kirchenkreis Belgard und der Pfarramtskandidat Johannes Blümke zum Hilfsprediger in Bobbin, Kirchenkreis Bergen, am 24. März 1929.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen:

dem Lehrer i. R. Gustav Rahn in Bebbrow, Kirchenkreis Lauenburg, infolge seines durch Fortzug erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für die der Kirche geleisteten langjährigen treuen Dienste.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Jeroschewitz in Barenhof, Freistaat Danzig, zum Pastor in Groß-Schlönwitz, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. Mai 1929.
- b) Der Pastor Blesjin in Köselitz, Kirchenkreis Pritz, zum Pastor und Anstaltsvorsteher des Mädchenheims der Johanna-Oebrechtsstiftung in Greifswald, Kirchenkreis Greifswald Stadt, zum 1. April 1929.
- c) Der Provinzialvikar Martin Wenzel in Voitz, Kirchenkreis Voitz, zum Pfarrer in Pütte, Kirchenkreis Franzburg, zum 1. April 1929.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Kolzow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM wird in absehbarer Zeit bewilligt werden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die bisherige I. Pfarrstelle in Bütow, Kirchenkreis Bütow, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM gezahlt. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Gölzowshof, Kirchenkreis Voitz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Handreichung zur Wortverkündigung, herausgegeben von Konsistorialrat Lic. E. Baumann, Stettin. 2. Heft — Fünfzehn Traureden. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses (Frankesche Stiftungen) in Halle a. d. Saale. Preis 2,— RM.

2. Der Evangelisch-lutherische Landeskirchenrat in München gibt neuerdings eine Sammlung „Kirchenrechtlich bedeutsame Entscheidungen, insbesondere solcher bayrischer Gerichte und Behörden sowie der obersten Kirchenbehörde der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern v. d. Rh.“ heraus. Der erste Band, bearbeitet vom Vizepräsidenten des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats, D. Gebhard, ist 1928 im Verlage von Müller & Fröhlich in München erschienen und im Buchhandel ohne Verpflichtung zum Bezug der folgenden Lieferungen zum Preise von 5,— RM zu haben. Wir weisen auf diese Sammlung empfehlend hin.

3. Johannes Viehle: „Die Tagung für Orgelbau in Berlin 1928“. Die Veröffentlichung behandelt zum ersten Male die Grundfragen zu der gegenwärtigen Orgelbaubewegung. Der Preis ist auf 5,50 RM broschiert und 7,— RM gebunden angenommen. Bärenreiter-Verlag zu Kassel. Wir empfehlen die Anschaffung dieses Buches.

4. Flugblatt: Weshalb muß die evangelische Frau gegen den Alkohol sein? 1000 Stück 12,— RM, 500 Stück 6,50 RM, 100 Stück 1,50 RM. Verlag der Landesgruppe Brandenburg-Berlin des Deutschen Bundes enthaltenster Pfarrer, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 16.

Notiz.

Die auf Seite 25 unter Nr. 36 unseres Kirchlichen Amtsblattes für 1929 für den 11. bis 12. Juni vorgesehene Tagung des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolfstiftung findet bereits am 27. und 28. Mai d. J. s. in Köslin statt.